

Zulassungsvoraussetzung IHK-Fortbildungsprüfung

Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Chemie

Die Qualifikation Geprüfter Industriemeister Chemie/Geprüfte Industriemeisterin Chemie umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation
3. Handlungsspezifische Qualifikation

(1) Laut Rechtsverordnung ist die Zulassungsvoraussetzung zur Fortbildungsprüfung Geprüfter Industriemeister Chemie/Geprüfte Industriemeisterin Chemie im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation“ erfüllt, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann:

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Chemieberufen zugeordnet werden kann oder
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
- eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis

(2) Laut Rechtsverordnung ist die Zulassungsvoraussetzung zur Fortbildungsprüfung Geprüfter Industriemeister Chemie/Geprüfte Industriemeisterin Chemie im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ erfüllt, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann:

- das Ablegen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis sowie
- der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach §4 der AEVO

Abweichend zum vorgenannten kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.